

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Der/Die Unterfertigte _____ geboren am _____ in
_____ wohnhaft in Mühlbach, _____

erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und des Art. 495 des St.GB bei unwahren Angaben folgendes :
im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 575 vom 31.5.1965:

in seiner/ihrer Eigenschaft als _____

des Vereines _____

- daß gegen ihn/sie keine Vorbeugemaßnahme ergriffen worden ist und ihm/ihr nicht bekannt ist, daß ein Verfahren gegen Mafia-Verbrechen gegen ihn/sie abhängig ist oder daß es eine Verhinderung für die Eintragung in das öffentliche Unternehmer- und Lieferantenregister oder in das nationale Register für Unternehmer gibt;
- weder straf- noch zivilrechtlich verurteilt worden zu sein.

Betreffend folgende Veranstaltung: _____ am _____

- bei der SIAE. die Angelegenheit der Autorensteuer zu regeln;
- dass alle dazu erforderlichen Anlagen, Geräte, zeitweilig bauliche Strukturen und Einrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- dass die Brandschutz-, Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden
- wir weisen auf die Sicherheitsbestimmungen und Gemeindeverordnung hin und ersuchen um deren strikte Einhaltung

Mühlbach, am _____

DER/ DIE ERKLÄRENDE
(volljährig und handlungsfähig)

(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen) **

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne der Art. 37 Abs. 1 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 und 14 Tab. B des D.P.R. 642/72.

** Die Anträge und Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, die den Organen der öffentlichen Verwaltung oder den Trägern oder Führern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden , müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragsstellers eingereicht werden. Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie des Personalausweises können telematisch übermittelt werden; in den Zuschlagsverfahren von öffentlichen Verträgen ist diese Möglichkeit innerhalb jener Grenzen erlaubt, die mit der Verordnung gemäß Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.03.1997, Nr. 59 festgelegt sind (Art. 38, Abs. 3 D.P.R. 28.12.2000, n. 445).

Informationen im Sinne des Art. 10 des Gesetzes 675/96 : die oben angeführten Daten sind von den geltenden Bestimmungen zum Zweck des Verfahrens, für welches sie verlangt werden, vorgeschrieben und werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.